

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtags stelle ich, mit Unterstützung der unterfertigenden Abgeordneten, **Herrn Landesrat Mag. Heinrich Dörner** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

### **dringliche Anfrage**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Aufgrund steigender Energiepreise und einer hohen Inflation werden die Menschen derzeit sehr stark belastet. Viele Menschen stehen daher vor enormen finanziellen Herausforderungen. Die SPÖ-Alleinregierung ist hier gefordert und muss jetzt rasch und effizient den Bürgerinnen und Bürgern unter die Arme greifen.

Zur „Nicht-Entlastung“ der Burgenländerinnen und Burgenländer führt die SPÖ-Alleinregierung auch noch neue Steuern ein, wie zum Beispiel die Baulandsteuer. Bei der Baulandmobilisierungsabgabe als Baulandsteuer handelt es sich um einen drastischen und noch nie dagewesenen Eingriff im Burgenland. Hierbei kommt es zu einer Besteuerung von Eigentum, welche abzulehnen und daher sofort wieder aufzuheben ist. Diese Steuer dient einzig und allein dem Zweck, die von Landeshauptmann Doskozil und seiner SPÖ-Alleinregierung produzierten Budget-Löcher zu stopfen und erzielt dadurch keinen Lenkungseffekt.

Aufgrund zahlreicher Anfragen und Beschwerden von Burgenländerinnen und Burgenländer haben wir 93 Fragen an Sie gerichtet. Diese wurden von Ihnen bis heute

nicht beantwortet. Aufgrund der dringend notwendigen Aufklärung der besorgten Menschen bei diesem Thema, ist eine dringliche Anfrage notwendig.

Sie sind laut Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung unter anderem für die Raumplanung zuständig.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Wie ist der derzeitige Verfahrensstand bei der Einhebung der Baulandmobilisierungsabgabe?
  - a. Wurde bereits mit dem Parteiengeld gemäß Bundesabgabenordnung begonnen?
    - i. Wenn ja, wann konkret?
    - ii. Wenn ja, wieviele wurden konkret versendet?
    - iii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wurden bereits erste Bescheide mit der Vorschreibung der Baulandmobilisierungsabgabe erlassen?
    - i. Wenn ja, wann konkret?
    - ii. Wenn ja, wieviele Schreiben wurden konkret versendet?
    - iii. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Welche konkreten Verfahrensschritte wurden bereits seitens der zuständigen Fachabteilung gesetzt?
  - d. Welche konkreten Verfahrensschritte werden nun folgen?
  - e. Mit welchen konkreten Einnahmen durch die Baulandmobilisierungsabgabe rechnen Sie, aus heutiger Sicht, für das Land Burgenland?
2. Wie erklären Sie Ihre Aussage, wonach Baulandgrundstücke durch die Baulandmobilisierungsabgabe günstiger werden sollen?
3. Bei der Landtagssitzung am 02.03.2023 haben Sie angekündigt, dass Sie damit rechnen, dass pro Jahr und pro Gemeinde 1 bis 2 Baugrundstücke mobilisiert werden können. Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?
4. Vor kurzem haben Sie eine Tour durchs Burgenland gemacht, bei der Sie im Rahmen von Informationsveranstaltungen, die Baulandmobilisierungsabgabe erklärt haben. Wer hat Sie bei den einzelnen Tour-Terminen begleitet?
  - a. Waren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landes Burgenland dabei?
    - i. Wenn ja, welche?

- ii. Wenn ja, welche konkreten Aufgaben hatten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes?
  - b. Was waren die häufigsten Fragen bei den Informationsveranstaltungen?
  - c. Sind durch diese Informationstour auch Kosten für das Land Burgenland entstanden?
    - i. Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Maßnahmen?
- 5. Eine der Ausnahmen kann nur geltend gemacht werden, wenn man über ein Baulandgrundstück im ortsüblichen Ausmaß verfügt. Wie wird das „ortsübliche Ausmaß“ definiert?
  - a. Wer legt das „ortsübliche Ausmaß“ fest?
  - b. Variiert das „ortsübliche Ausmaß“ je Bezirk oder je Gemeinde oder je Ortsteil?
  - c. Wie wird das „ortsübliche Ausmaß“ festgelegt und von wem?
- 6. Mit Schreiben zu Zahl A2/L.RO800-10007-2-2022 vom 24.11.2022 wurde an die burgenländischen Gemeinden ein Informationsschreiben über die Einhebung der Baulandmobilisierungsabgabe samt Leitfaden übermittelt. Seither ist es zu Änderungen des Raumplanungsgesetzes gekommen. Wird den Gemeinden ein weiterer Leitfaden übermittelt, der der aktuellen Rechtslage, entspricht?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, was sind die konkreten Änderungen?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- 7. § 24a Absatz lautet: *„Baulandgrundstücke, die im Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens des Abgabenanspruchs unbebaut waren und in der Folge mit Bauwerken bebaut werden, deren Nutzung in Art und Umfang nicht dem Zweck der Widmung entspricht, gelten weiterhin als unbebaut.“* Daher sind widmungskonforme Bauten erforderlich. Welche konkreten Bauwerke sind in der jeweiligen Widmungskategorie nicht widmungskonform?
  - a. Welche Bauten sind in Bauland-Wohngebiet (BW) nicht widmungskonform?
  - b. Welche Bauten sind im Bauland-Dorfgebiet (BD) nicht widmungskonform?
  - c. Welche Bauten sind im Bauland-gemischtes Baugebiet (BM) nicht widmungskonform?

- d. Welche Bauten sind im Bauland-Geschäftsgebiet (BG) nicht widmungskonform?
  - e. Welche Bauten sind im Bauland-gemischtes Betriebsgebiet (BB) nicht widmungskonform?
  - f. Welche Bauten sind im Bauland-gemischtes Industriegebiet (BI) nicht widmungskonform?
  - g. Welche Bauten sind im Bauland-Baugebiet für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen (BT-Zusatz) nicht widmungskonform?
  - h. Welche Bauten sind im Bauland-Sondergebiet (BS-Zusatz) nicht widmungskonform?
  - i. Welche Bauten sind im Bauland-Baugebiet für förderbaren Wohnbau (BfW) nicht widmungskonform?
8. Im Leitfaden sind auf Seite 9 Lagerplätze im Bauland-Betriebsgebiet (BB) widmungskonform. Wie muss dieser Lagerplatz ausgestaltet sein, um von der Abgabepflicht ausgenommen zu sein?
- a. Bedarf es hierzu eine besondere Beschaffenheit?
  - b. Bedarf es hierzu einer Einfriedung bzw. eines Zaunes?
  - c. Muss das Grundstück bzw. der Boden befestigt sein?
  - d. Müssen hier Lagerungen permanent erfolgen?
  - e. Was versteht man unter keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn?
    - i. Wer stellt diese fest?
    - ii. Wie werden diese nachgewiesen?
  - f. Was versteht man unter keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Belästigung der Nachbarn?
    - i. Wer stellt diese fest?
    - ii. Wie werden diese nachgewiesen?
9. Ist eine Lagerfläche auch eine widmungskonforme Bebauung im Bauland-Industriegebiet (BI)?
- a. Wenn ja, wie muss diese ausgestaltet sein?
  - b. Wenn ja, bedarf es einer besonderen Beschaffenheit?
  - c. Wenn ja, muss dieser Lagerplatz eingezäunt sein?
  - d. Wenn ja, muss dieser Lagerplatz befestigt sein?
  - e. Wenn ja, müssen tatsächliche Lagerungen erfolgen?

10. Laut einem Erlass (Zahl A2/L.RO800-10007-2-2022 vom 24.11.2022) teilen Sie den Gemeinden mit, dass Lagerflächen bei Betrieben als Ausnahmetatbestände gelten. Warum gelten diese nicht für private Lagerflächen?
- Sehen Sie hierbei eine Ungleichbehandlung?
11. Im Leitfaden werden Hausgärten, die an ein bebauten Grundstück grenzen und im gleichen Eigentum stehen, von der Abgabepflicht ausgenommen. Wie muss dieser Hausgarten ausgestaltet sein, um von der Abgabepflicht ausgenommen zu sein?
- Bedarf es hierzu einer besonderen Beschaffenheit?
  - Bedarf es hierzu Einfriedung bzw. einen Zaun?
  - Bedarf es hierfür eine Bepflanzung?
    - Wenn ja, in welcher Form?
    - Wenn ja, gibt es eine Mindestanzahl an Bäumen?
    - Wenn ja, sind nur bestimmte Baumarten zulässig?
  - Sind auch Streuobstwiesen als Hausgärten zu verstehen?
12. Für die Baulandmobilisierungsabgabe gibt es in § 24a Absatz 2 Ziffer 9 eine Ausnahme: *„Der Abgabenanspruch entsteht nicht bei einem Baulandgrundstück im ortsüblichen Ausmaß, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wobei pro Person nur ein Baulandgrundstück berücksichtigt werden kann oder das für eigene Kinder oder Enkelkinder, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgesehen ist, wobei pro Kind und Enkelkind jeweils nur ein Baulandgrundstück berücksichtigt werden kann und kein Ausnahmegrund gemäß lit. a geltend gemacht worden sein darf.“* In der letzten Landtagssitzung wurde diese Altersgrenze auf 45 Jahre angehoben. Wie wird die Ortsüblichkeit festgestellt?
13. Wurde das ortsübliche Ausmaß bereits ermittelt?
- Wenn ja, wann?
  - Wenn ja, durch wen?
  - Wenn nein, wann wird die Ermittlung erfolgen?
14. Werden Sachverständige mit der Ermittlung des ortsüblichen Ausmaßes beauftragt?
- Wenn ja, welche?
  - Wenn ja, zu welchem Preis?

- c. Wenn ja, wie wurden die Sachverständigen ausgewählt?
  - i. Hat es eine Ausschreibung gegeben?
  - ii. Wenn ja, wann?
  - iii. Wenn ja, wo?
  - iv. Wenn nein, warum nicht?
- d. Wenn ja, wer hat die Sachverständigen ausgewählt?
- e. Wenn ja, was war der konkrete Auftrag?
- f. Wenn ja, auf welche Besonderheiten muss der Sachverständige achten?
- g. Wenn nein, wer wird die Ermittlung der ortsüblichen Ausmaße vornehmen?

15. Werden die Gemeinden im Ermittlungsverfahren für das ortsübliche Ausmaß einbezogen?

- a. Wenn ja, in welcher Form?
- b. Wenn ja, welche Gemeinden?
- c. Wenn ja, welche Aufgabe hatten die Gemeinden dabei konkret?
- d. Wenn nein, warum wurde von einer Einbeziehung abgesehen?

16. Wie hoch ist das ortsübliche Ausmaß in den Gemeinden? (*Auflistung nach Gemeinden und Bezirken*)

17. Für den Fall, dass ein Baulandgrundstück das ortsübliche Ausmaß übersteigt, wird hier das gesamte Baulandgrundstück oder nur die Differenz (Baulandgrundstücksgröße abzüglich ortsüblichen Ausmaßes) besteuert?